

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 16. Mai 1951

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
10.5.51	Verordnung über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1952	421
10.5.51	Verordnung zur Neuordnung des Straßen Wesens — Straßenverordnung	422
11.5.51	Anordnung über die Rückgabe von Verpackungsmitteln an die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB)	424

Verordnung über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1952.

Vom 10. Mai 1951

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Wunsch- anbaupläne und deren Abstimmung mit dem Bedarf der Bevölkerung hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung und weiteren Verbesserung der Ernährung sowie zur Deckung des Bedarfs an Rohstoffen der Industrie nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur zweckmäßigen Ausnutzung der Ackerflächen sowie zur Gewinnung einwandfreien Saatgutes in genügendem Umfange und zur Schaffung unmittelbarer Voraussetzungen für die Steigerung der Hektarerträge werden nachstehende Pläne bestätigt:

- der Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1952, einschl. Zwischenfruchtanbau, sowie der natürlichen Grünlandflächen,
- der Plan der Saatguterzeugungsflächen zur Ernte 1952,
- der Plan zur Durchführung der Winterfurche im Herbst 1951.

§ 2

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat eine weitere Spezifizierung der bestätigten Pläne vorzunehmen.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Pläne der Betriebe der Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) sind das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die VVG

verantwortlich. Die Aufteilung der Pläne auf die VVG hat durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 20. Mai 1951 zu erfolgen.

Die VVG legen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Aufteilung auf die volkseigenen Güter (VEG) bis zum 31. Mai 1951 zur Bestätigung vor. Nach der Bestätigung ist den VEG bis zum 6. Juni 1951 eine Planaufgabe durch die VVG zu erteilen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat eine Durchschrift der erteilten Planaufteilung auf die VVG den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder bis zum 20. Mai 1951 zuzustellen. Die VVG haben eine Durchschrift der Planaufteilung auf die VEG den zuständigen Räten der Stadt- und Landkreise bis zum 6. Juni 1951 zuzuleiten.

§ 4

(1) Dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen obliegt die Verantwortung für die Durchführung der Pläne der bäuerlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe einschl. der Pläne der örtlichen volkseigenen Landwirtschaft, die nicht zu den VVG gehören.

(2) Die Pläne werden den Ländern von der Staatlichen Plankommission bis zum 12. Mai 1951 übergeben. Die Aufteilung der Länderpläne auf die Kreise ist bis zum 21. Mai 1951 durch den Ministerpräsidenten des Landes zu bestätigen. Die Aufteilung der Kreispläne auf die Gemeinden hat bis zum 5. Juni 1951 zu erfolgen. Die Bürgermeister haben die Aufteilung auf die Betriebe bis zum 15. Juni 1951 durch Aushang oder Auslage bekanntzumachen und bis zum 20. Juni 1951 öffent-